

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Sylvia Kotting-Uhl, Lisa Badum, Dr. Bettina Hoffmann, Steffi Lemke, Annalena Baerbock, Harald Ebner, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Oliver Krischer, Renate Künast, Dr. Ingrid Nestle, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

A. Problem

Spätestens am 31. Dezember 2022 wird das letzte gewerbliche Atomkraftwerk (AKW) in Deutschland abgeschaltet. Damit endet das Zeitalter atomarer Energiegewinnung in Deutschland. Nach derzeitiger Rechtslage können atomare Anlagen, die Produkte für den Betrieb von Atomkraftwerken herstellen, auch nach dem Ende des AKW-Betriebs weiterlaufen. Dabei handelt es sich insbesondere um Betriebe zur Anreicherung von Uran und zur Herstellung von Brennelementen oder deren Vorprodukten. Auch der Betrieb solcher Anlagen ist mit Risiken verbunden. Dies beinhaltet atomare und chemotoxische Risiken für das menschliche Leben, die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Darüber hinaus verursachen sie radioaktive Abfälle mit generationsübergreifender Gefährlichkeit. Risiken für Mensch und Umwelt entstehen auch durch den, durch diese Anlagen verursachten, Transport radioaktiver Stoffe. Nicht zuletzt dienen Produkte aus solchen Anlagen dem Betrieb von grenznahen ausländischen Atomkraftwerken, deren Betriebsrisiken auch Menschen in Deutschland und die Umwelt betreffen.

Der Betrieb solcher Anlagen über die Betriebsdauer von Atomkraftwerken hinaus widerspricht dem Ziel Deutschlands, die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Strom zu beenden (§ 1 Nummer 1 des Atomgesetzes).

B. Lösung

Die von diesen Betrieben ausgehenden atomaren und chemotoxischen Risiken für das Leben, die Gesundheit und die Umwelt werden beendet. Daher wird der Betrieb von Anlagen zur Urananreicherung und zur Bearbeitung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen zum Zwecke der Herstellung von Brennelementen oder deren Vorprodukten – entsprechend dem Ende des Betriebs von Atomkraftwerken – zum 31. Dezember 2022 beendet. Transporte radioaktiver Stoffe werden zudem vermieden und der Anfall radioaktiver Stoffe, die der Entsorgung (Endlagerung) zuzuführen sind, verringert.

C. Alternativen

Keine.

Entwurf eines Sechzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen

1. zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität,
2. zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe,
3. zur Anreicherung von Uran und
4. zur Bearbeitung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen zum Zwecke der Herstellung von Brennelementen oder deren Vorprodukten

werden keine Genehmigungen erteilt.“

b) Nach Absatz 1d wird folgender Absatz 1e eingefügt:

„(1e) Die Berechtigung zum Betrieb von Anlagen zur Anreicherung von Uran und von Anlagen zur Bearbeitung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen zum Zwecke der Herstellung von Brennelementen oder deren Vorprodukten erlischt spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022.“

2. § 23c wird wie folgt gefasst:

„§ 23c

Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist zuständig für die Gewährung von Entschädigungen nach § 58a.“

3. § 58a wird wie folgt gefasst:

„§ 58a

Entschädigung wegen des Erlöschens von Betriebsberechtigungen nach § 7 Absatz 1e

(1) Wegen des Erlöschens einer Betriebsberechtigung nach § 7 Absatz 1e gewährt der Bund eine angemessene Entschädigung in Geld, wenn und soweit schützenswerte Interessen dies nach Abwägung mit denen der Allgemeinheit erfordern.

(2) Ein Antrag auf Entschädigung nach Absatz 1 ist innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen der Betriebsberechtigung zu stellen. § 18 Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde veröffentlicht den Antrag auf Entschädigung, ihre Entscheidung sowie weitere für die Entscheidung wesentliche Informationen einschließlich zugehöriger Schriftsätze und Gutachten im Internet. Bei der Veröffentlichung können personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden, soweit schutzwürdige Interessen des Betroffenen überwiegen. Die Veröffentlichung erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Erhalt oder Erstellung.“

Artikel 2

Aufhebung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 4. März 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherten Urans

Das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 4. März 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherten Urans vom 15. Juli 1971 (BGBl. 1971 II S. 929) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des 18. auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 2018

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Spätestens am 31. Dezember 2022 wird das letzte gewerbliche Atomkraftwerk (AKW) in Deutschland abgeschaltet. Damit endet das Zeitalter atomarer Energiegewinnung in Deutschland. Nach derzeitiger Rechtslage können atomare Anlagen, die Produkte für den Betrieb von Atomkraftwerken herstellen, auch nach dem Ende des AKW-Betriebs weiterlaufen. Dabei handelt es sich insbesondere um Betriebe zur Anreicherung von Uran und zur Herstellung von Brennelementen und deren Vorprodukten. Auch der Betrieb solcher Anlagen ist mit Risiken verbunden. Dies beinhaltet atomare und chemotoxische Risiken für das menschliche Leben, die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Darüber hinaus verursachen sie radioaktive Abfälle mit generationsübergreifender Gefährlichkeit. Risiken für Mensch und Umwelt entstehen auch durch den, durch diese Anlagen verursachten, Transport radioaktiver Stoffe. Nicht zuletzt dienen Produkte aus solchen Anlagen dem Betrieb von grenznahen ausländischen Atomkraftwerken, deren Betriebsrisiken auch Menschen in Deutschland und die hiesige Umwelt betreffen.

Der Betrieb solcher Anlagen über die Betriebsdauer von Atomkraftwerken hinaus widerspricht dem Ziel Deutschlands, die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Strom zu beenden (§ 1 Nummer 1 des Atomgesetzes).

I. Zielsetzung und Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Betrieb von Anlagen zur Urananreicherung und zur Herstellung von Brennelementen wird – entsprechend dem Ende des Betriebs von Atomkraftwerken – zum 31. Dezember 2022 beendet. Neue Genehmigungen für solche Betriebe können zudem nicht erteilt werden.

Die von diesen Anlagen ausgehenden atomaren und chemotoxischen Risiken für Mensch und Umwelt sind zu beenden. Der Transport radioaktiver Stoffe wird durch das Einstellen des Betriebes reduziert. Zudem verringert sich der anfallende radioaktive Müll, welcher endzulagern ist. Auch die Belieferung grenznaher Atomkraftwerke, deren Betriebsrisiken auch das deutsche Staatsgebiet betreffen, wird beendet.

II. Alternativen

Keine.

III. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund verfügt über die ausschließliche Kompetenz zur Gesetzgebung gemäß Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 GG.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union.

Die Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen wird – soweit eine Verstoß in Rede steht – durch die Beendigung des Übereinkommens vom 4. März 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Königreich der Niederlande und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Nutzung des Gaszentrifugenverfahrens zur Herstellung angereicherten Urans (Vertrag von Almelo) sichergestellt. Durch die Beendigung des Anlagenbetriebes Ende 2022 und das späte Inkrafttreten der Aufhebung des Zustimmungsgesetzes (siehe unter B. zu Artikel 2 und Artikel 3) verbleibt der Bundesregierung genügend Zeit.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Neugenehmigung von Anlagen zur Anreicherung von Uran und zur Bearbeitung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen zum Zwecke der Herstellung von Brennelementen oder deren Vorprodukte ist durch die Regelung in § 7 Absatz 1 Satz 2 unzulässig. Damit gilt für diese Anlagen das gleiche Verbot wie für Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität und zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 2 AtG g. F.). Vorprodukte meint in diesem Zusammenhang Produkte, die zur Fertigung von Brennelementen hergestellt werden und das Be- oder Verarbeiten von Kernbrennstoffen nach § 7 Absatz 1 AtG erfordern. Dies betrifft insbesondere die Herstellung von Urandioxid-Pulver (Konversion), die Herstellung von Urantabletten als Ausgangsmaterial für die Brennelementefertigung sowie die Fertigung von Brennstäben.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung erlöschen Betriebsberechtigungen für Anlagen zur Anreicherung von Uran und von Anlagen zur Fertigung von Brennelementen oder deren Vorprodukten bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2022.

Auch soweit sich betroffene juristische Personen oder deren Tochterunternehmen als gemeinsame Industrieunternehmen auf Grundlage völkerrechtlicher Verträge (wie die Urenco Ltd.) oder als staatlich getragene juristische Personen (wie die Areva SA) überhaupt auf Grundrechte berufen können (siehe aber auch BVerfG, Urteil vom 6. Dezember 2016 – 1 BvR 2821/11, Rn. 184 ff., juris) ist die Verfassungsgemäßheit der Regelung gegeben. Nach Abwägung der grundrechtlichen Schutzpflichten des Staates für das menschliche Leben und die Gesundheit (Artikel 2 Absatz 2 GG) sowie dem Schutz der Umwelt nach Artikel 20a GG mit (gegebenenfalls s. o.) betroffenen Grundrechten der Betreiber ist die im Gesetz vorgesehene Beendigung des Betriebes verhältnismäßig. Für alle Anlagen ist durch das Enddatum zum Ende des Jahres 2022 eine hinreichende Übergangszeit sichergestellt. Die Frist ist zudem gleich mit der Betriebsdauer in Deutschland gelegener Atomkraftwerke. In wirtschaftlicher Hinsicht wird davon ausgegangen, dass sich spätestens bis zu diesem Zeitpunkt jedenfalls ein Teil der Anlagen amortisiert haben. Für etwaig verbleibende Ausgleichspflichten durch den Staat besteht die Möglichkeit staatlicher Entschädigung in Geld (siehe unten zu Artikel 1 Nummer 3).

Zu Nummer 2

Die Änderung sieht die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für Entscheidung staatlicher Entschädigungen nach dem neuen § 58a AtG vor (s. u. zu Artikel 1 Nummer 3). Mit der vorgesehenen Entscheidung über die Verwaltungszuständigkeit ist nicht davon auszugehen, dass etwaige Entschädigungsmittel aus dem Haushalt des Bundesumweltministeriums zu leisten sind, sondern aus dem allgemeinen Haushalt. Jedenfalls dürfen die Kosten einer erforderlichen Politikmaßnahme nicht zu Lasten anderer umweltpolitischer Maßnahmen gehen.

Zu Nummer 3

Zum Ausgleich etwaiger Härten durch die Beendigung des Betriebes von Anlagen zur Urananreicherung und zur Fertigung von Brennelementen sieht Absatz 1 eine Entschädigung des Bundes in Geld vor. Dies gilt, wenn und soweit (verfassungsrechtlich) schützenswerte Interessen dies nach Abwägung mit Interessen der Allgemeinheit erfordern. Das Interesse der Allgemeinheit wird jedoch in der Regel überwiegen, wenn die Investitionskosten der Anlage zum Zeitpunkt des Erlöschens der Betriebsberechtigung schon durch Einnahmen aus dem Betrieb gedeckt sind.

Absatz 2 Satz 1 regelt die Antragstellung auf Entschädigung und die zugehörige Frist. Satz 2 ist eine Rechtswegzuweisung.

Absatz 3 sichert die Transparenz eines Entschädigungsverfahrens. Durch die Veröffentlichung des Antrags, der Entscheidung der zuständigen Behörde und sonstiger wesentlicher Unterlagen, einschließlich des Verfahrens betreffende Schriftsätze und Gutachten im Internet, wird die Öffentlichkeit über staatliche Zahlungen an Unternehmen transparent informiert. Dies dient dem öffentlichen Meinungsbildungsprozess. Damit wird auch die effektive Kontrolle staatlichen Handelns gestärkt (BVerfG, vom 24. November 2010, 1 BvF 2/05, Rn. 173). Etwaige sonstige Rechte des Antragstellers oder Dritter treten hinter diese Ziele zurück. Personenbezogene Daten natürlicher Personen können unkenntlich gemacht werden, soweit schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Ein Überwiegen der Interessen wird bei der Geschäftsleitung, leitenden Mitarbeitern, beteiligten Kanzleien oder Wirtschaftsprüfern nicht anzunehmen sein. Die Veröffentlichung hat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt oder Erstellung der Information zu erfolgen.

Zu Artikel 2

Der völkerrechtliche Vertrag von Almelo vom 15. Juli 1971 (BGBl. 1971 II S. 929) sieht die Errichtung gemeinsamer Industrieunternehmen für die Anreicherung von Uran vor, Artikel I Absatz 2, Artikel III des Vertrages. Diese ist mit der Gründung der Urenco limited erfolgt. Zu dieser gehört über Tochterunternehmen auch die in Deutschland gelegene Urananreicherungsanlage. Zur Vermeidung völkerrechtlicher Verwerfungen wird Deutschland vom Vertrag zurücktreten. Dies ist nach Artikel XV des Vertrags mit einer Frist von einem Jahr ohne weiteres möglich. Auch die Beendigung des Vertrages durch Zustimmung aller Vertragsparteien kommt in Betracht, Artikel XVI des Vertrags. Mit Aufhebung des Zustimmungsgesetzes erst 18 Monate nach der Verkündung des Gesetzes verbleibt der Bundesregierung genügend Zeit, um eine Beendigung herbeizuführen (siehe dazu unten zu Artikel 3). Auch die einjährige Frist für einen Rücktritt bleibt gewahrt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft (Absatz 1). Die Aufhebung des Zustimmungsgesetzes zum Vertrag von Almelo erfolgt 18 Monate nach diesem Datum (Absatz 2). Der Bundesregierung verbleibt genügend Zeit, um vor der Aufhebung die formale Beendigung des Vertrages von Almelo gegenüber den Vertragsparteien herbeizuführen.

